



Regierungsratsbeschluss vom 19. Januar 2021

Riehen, Weilstrasse, Abschnitt Weilteichweg bis Zoll Weil, Umgestaltung der Allmend, Änderung des Linien- und Erschliessungsplans, Planfestsetzungsbeschluss

P201831

1. Gestützt auf die §§ 97, 98 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes wird der Nutzungsplan / Linien- und Erschliessungsplan Nr. 5842 des Tiefbauamts betreffend die Änderung der Strassenlinie sowie die Umgestaltung der Weilstrasse in Riehen, Abschnitt Weilteichweg bis Zoll Weil, inklusive der Baumfällungen, der neuen generellen Strassenquersprofile und der Höhenkoten der Strassenlinien, genehmigt.
2. Der Einspracheentscheid wird genehmigt und den Einsprechenden eröffnet.
3. Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren und den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen und der an das Projekt anstossenden Liegenschaften sowie allfälligen Einsprechenden zuzustellen.
4. Der Bauentscheid des Tiefbauamtes (Allmendverwaltung) vom 11. Dezember 2020 wird dem Gesuchsteller eröffnet.

Begründung

Die Weilstrasse im Abschnitt Weilteichweg bis Zoll Weil ist sanierungsbedürftig. Im Rahmen der anstehenden Sanierungsarbeiten soll die Gestaltung der Oberfläche den aktuellen Bedürfnissen angepasst werden. In der Weilstrasse werden auf dem gesamten Abschnitt das nördliche Trottoir auf zwei Meter und die Fahrbahn auf sechs Meter verbreitert. In der Folge wird der südliche Trottoirbereich teilweise verschmälert. Mit der Umgestaltung werden zwei Bäume gefällt und in den neuen Grünrabatten zwölf Bäume gepflanzt. Die Bushaltestelle «Im Schlipf» wird nach den Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) angepasst. Weiter werden im Bereich des Eingangs zum Naturbad Riehen die Fahrbahn angehoben und bei den Einmündungen Ritterweg, Weilteichweg und Mühlemattweg je ein durchgehendes Trottoir mit Trottoirüberfahrt und Fahrbahnanrampung erstellt. Im Bereich des öffentlichen Naturbad-Parkplatzes wird bei der Parzelle RB/0323 die Strassenlinie an die heutige bauliche Situation angepasst, so dass künftig das Trottoir vollumfänglich auf Allmend liegt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann an das Verwaltungsgericht rekuriert werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses resp. ab Publikation im Kantonsblatt schriftlich beim Verwaltungsgericht anzumelden; innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt angerechnet, ist die schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Die Einreichung des Rekurses hemmt den Vollzug des angefochtenen Beschlusses nicht, es sei denn, dass die Verwaltungsgerichtspräsidentin resp. der Verwaltungsgerichtspräsident dies ausdrücklich anordnet.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin resp. dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Der Nutzungsplan / Linien- und Erschliessungsplan Nr. 5842 des Tiefbauamts kann beim Empfang des Bau- und Verkehrsdepartements, Dufourstrasse 40, 4001 Basel eingesehen werden. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08.00-12.00 Uhr und 13.15-17.00 Uhr, Telefon 061 267 68 68.

Die Publikation erfolgt im Kantonsblatt vom 27. Januar 2021.

